

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„Sanierung FGL 106 JS 2025 – ONTRAS-Nr.: 16.23126, Az. 27.1-1-108“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 28. März 2025

Das Planungsbüro K-PI Projekt GmbH beantragte im Auftrag der Vorhabenträgerin ONTRAS Gastransport GmbH mit dem Schreiben vom 29.11.2024 (Posteingang LBGR 04.12.2024) die UVP-Vorprüfung für das Vorhaben **Sanierung FGL 106 JS2025, ONTRAS-Nr.: 16.23126**.

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant die Sanierung der FGL 106 (DN 900, DP63) ab Februar bis Juni 2025 im Landkreis Elbe-Elster durchzuführen.

Die Ferngasleitung FGL 106 (DN 900, DP 63) verläuft als Fortführung der FGL 105 von Torgau (Elbe) zum Netzknotenpunkt (NKP) Lauchhammer.

Das Vorhaben beinhaltet folgende Maßnahmen zur Wiederherstellung von Minderüberdeckungen:

- MN 01: Tieferlegung der FGL 106 um ca. 40 cm auf einem Teilabschnitt von ca. 190 m Länge in gleicher Trasse, Gemarkung Möglenz, Flur 4, Flurstücke 115 bis 134
- MN 02: Tieferlegung der FGL 106 um ca. 40 cm auf einem Teilabschnitt von ca. 100 m Länge in gleicher Trasse, Gemarkung Reichenhain, Flur 4, Flurstücke 32 und 33

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG beantragte die AS eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Fazit: Die Prüfung in der zweiten Stufe ergab, dass für die geplante Baumaßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegt. In der zweiten Prüfstufe wurde festgestellt, dass die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das WSG „Oschätzchen“ Zone III oder dem Grundwasserkörper Gröditz auszuschließen sind.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG bau-, betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe